



Statuten

Kap. 1

Konstitution

- Art. 1
1. Der Schweizerische Verband für Betriebsausbildung, nachfolgend SVBA genannt, ist ein Fachverband und wurde am 15. Mai 1993 gegründet durch:
AFASI, Associazione per la Formazione Aziendale nella Svizzera Italiana
ARFOR, Association romande des formateurs
ZBA, ab 2000 in pef, personal-entwicklungs-forum umbenannt
 2. Der SVBA umfasst als Dachorganisation alle Vereinigungen, Organisationen und Institutionen im Bereich der betrieblichen Ausbildung.
 3. Im Übrigen gelten Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.
- Art. 2
- Der SVBA ist in der ganzen Schweiz tätig und respektiert bei seiner Tätigkeit die Prinzipien der Demokratie und der politischen und konfessionellen Neutralität.

Kap. 2

Zweck und Zielsetzung

- Art. 3
- Die Zweckbestimmung des SVBA sind:
1. Er fördert ein hohes Niveau der Qualität bei der Ausbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen, speziell derjenigen, die in Unternehmen tätig sind.
 2. Gegenüber Unternehmensleitungen, staatlichen Behörden und anderen Organisationen wie Hochschulen, Arbeitgeberorganisationen und Medien zeigt er auf, dass die betriebliche Aus- und Weiterbildung ein effizientes Managementinstrument ist.
 3. Er fördert und unterstützt die Tätigkeit der Betriebsausbilder / Betriebsausbilderinnen für eine zeitgemässe und qualitativ hochstehende Betriebsausbildung.
 4. Er initiiert und realisiert Veranstaltungen von gesamtschweizerischer Bedeutung im Bereich der Betriebsausbildung.
 5. Er ist, zusammen mit SVEB und SAEB Mitträger des AdA-Systems (Ausbildung der Ausbildenden: Fachausweis AusbilderIn und Höhere Fachprüfung für AusbildungsleiterIn) und delegiert die erforderliche Anzahl Personen in die Kommission für Qualitätssicherung (2-3) und in die SK AdA (normalerweise den Präsidenten).
 6. Er bestimmt seine Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (3) und organisiert die Höhere Fachprüfung, mit der das eidgenössische Diplom für Web Project Manager / Managerin erlangt werden kann.
 7. Er pflegt Kontakte im Sinne der Punkte 1-6 auch im gesamten europäischen Raum.
- Art. 4
- Die Zielsetzungen des SVBA sind:
1. die Bedeutung der beruflichen und innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in öffentlichen und privaten Institutionen in Wirtschaft und Bildung sowie Forschung stärker bekannt machen
 2. die Unternehmen in ihren Bestrebungen unterstützen, die Qualifikation und Motivation ihres Personals hochzuhalten und zu fördern

Kap. 3

Mitgliedschaft

- Art. 5
1. Die Verbände ARFOR und (neu ab 2011 / 2012) VPA (als Nachfolgeorganisation des pef) und HR Ticino (als Nachfolgeorganisation der afasi) gelten als „Gründungsmitglieder“. Die im Ausbildungsbereich tätigen Mitglieder dieser Verbände sind automatisch indirekte Mitglieder des SVBA.
 2. Vereinigungen, Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die sich vorwiegend mit der betrieblichen Aus- und Weiterbildung befassen und die Interessen des SVBA unterstützen, können als Mitglieder beitreten.
 3. Weitere Unternehmen und Institutionen, die sich in der betrieblichen Ausbildung engagieren, können als Mitglieder des SVBA aufgenommen werden.
 4. Der SVBA kann natürliche oder juristische Personen, die dem SVBA oder der Betriebsausbildung im generellen grosse Dienste erwiesen haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- Art. 6
- Jedes Mitglied behält seine Autonomie.

Kap. 4

Organe

- Art. 7
- Die Organe des SVBA sind:
die Generalversammlung (GV)
der Vorstand
die Kontrollstelle

Kap. 5

Die Generalversammlung (GV)

- Art. 8
- Die GV ist das oberste Organ des SVBA und tritt einmal pro Jahr im ersten Semester zusammen.
- Art. 9
- Zusätzlich zum Vorstand kann jedes Gründungsmitglied bis maximal drei Vertreter / Vertreterinnen delegieren, die zusammen 5 Stimmrechte besitzen. Den übrigen Mitgliedern steht je ein volles Stimmrecht zu.
- Art 10
- Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstands , der Kontrollstelle und der Ehrenmitglieder
 2. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresbilanz und des Jahres-Budgets
 3. die Beschlüsse über die Aktivitäten, die ausserordentlichen Ausgaben und die Festlegung der Jahresbeiträge für Gründungsmitglieder und assoziierte Mitglieder
 4. die Bildung von ständigen Kommissionen
 5. den Beitritt des SVBA in andere nationale oder internationale Fachverbände, die Statutenänderung, sowie die Auflösung des Verbandes
- Art. 11
- Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstands einberufen werden. Eine ausserordentliche GV kann ausserdem von einem Drittel der Stimmen verlangt werden. Sie müssen ihren Antrag schriftlich einreichen und die zu behandelnden Traktanden begründen.
- Art. 12
- Jedes Mitglied hat das Recht, zu behandelnde Geschäfte für die Traktandenliste einzureichen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich begründet, dem Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden.
- Art. 13
1. Die GV wird durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 1 Monat vor der GV versandt werden und muss Datum, Ort und Zeitpunkt des Beginns der GV und die zu behandelnden Traktanden enthalten.
 2. Wenn zur festgesetzten Zeit weniger als ein Drittel der Delegierten anwesend ist, wird die GV um eine halbe Stunde verschoben. Dann entscheiden die Delegierten, ob die GV

stattfinden oder ob sie auf ein anderes Datum verschoben werden soll.

- Art. 14
1. Die Vertreter Vertreterinnen der Gründungsmitglieder verfügen über 5 Stimmen. Die Vertreter / Vertreterinnen der übrigen Mitglieder haben je eine Stimme. Wenn von der Versammlung nichts anderes festgelegt wird, wird die GV vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Die GV trifft ihre Entscheidungen durch offene Abstimmung und durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmrechte.
 2. Bei einer teilweisen oder vollständigen Statutenänderung oder bei Auflösung des SVBA, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte notwendig.

Kap. 6 Der Vorstand

- Art. 15
1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
je 1 - 2 Vertreter / Vertreterinnen der Gründungsmitglieder (im Normalfall Präsident/in und ein weiteres Mitglied), 1 - 2 Delegierte der „Ausbildung der Auszubildenden“ (SK AdA und QSK AdA - Fachausweis Ausbilder/in und Diplom Ausbildungsleiter/in) und 1 Delegierte/r der Qualitätssicherungskommission Web Project Manager/in.
 2. Die GV bestimmt die Mitglieder des Vorstands und wählt aus ihrem Kreis den Präsidenten / die Präsidentin und die Vizepräsidenten / die Vizepräsidentinnen.
 3. Der Präsident / die Präsidentin schlägt dem Vorstand den Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle vor, der / die an den Sitzungen der GV und des Vorstands ohne Stimmrecht teilnimmt. Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle kann auch gleichzeitig gewähltes Mitglied des Vorstands sein. Er / sie hat in diesem Fall volles Stimmrecht.

- Art. 16
- Die Aufgabe des Vorstands ist es, die in den Statuten des SVBA festgelegten Zielsetzungen und Beschlüsse der GV umzusetzen, insbesondere
1. bereitet er die Berichte, das Tätigkeitsprogramm, die Budgets und die Schlussabrechnung vor, die der GV zur Annahme vorgelegt werden müssen
 2. entscheidet er über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern, die dem Zweck des SVBA zuwider gehandelt haben
 3. schlägt er der GV die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor
 4. wählt er die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission für das eidg. Diplom für Web Project Manager/in
 5. wählt er Mitglieder, die in der Kommission für Qualitätssicherung Ausbildung der Auszubildenden, QSK AfA (Fachausweis Ausbilder/in und eidg. Diplom Ausbildungsleiter/in) mitarbeiten
 6. kann er, wenn nötig, weitere Aufgaben an diese Kommissionen delegieren und den Auftrag und den Zeitrahmen bestimmen, sowie neue Kommissionen bilden.
 7. legt er die Ziele, Aufträge und Budgets für diese Kommissionen fest.

- Art. 17
1. Der Präsident / die Präsidentin des SVBA vertritt den Verband nach aussen und gegenüber Ämtern. Er verschickt die Einladungen und leitet die Sitzungen der GV und des Vorstands. Er unterschreibt offizielle Dokumente gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Geschäftsstelle. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten / Vizepräsidentin vertreten.
 2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch offene Abstimmung und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

- Art. 18
1. Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle verwaltet und archiviert die Protokolle der GV und der Sitzungen des Vorstands, sowie die offiziellen Akten und die Korrespondenz, erledigt die administrativen Arbeiten und unterschreibt mit dem Präsidenten des Vorstands die Dokumente und Zahlungen, bereitet die Budgets und die Jahresrechnungen vor.
 2. Er / sie informiert den Vorstand über die Arbeiten und Projekte, wie auch über die Administration.

Kap. 7

Finanzierung und Beiträge

Art. 19

Die Einkünfte des SVBA setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, sowie Spenden, freiwilligen Beiträgen, privaten und öffentlichen Unterstützungsgeldern und aus dem Reinerlös von Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten. Wenn freiwillige Beiträge mit speziellen Auflagen verbunden sind, muss die GV informiert werden.

Art. 20

1. Jedes Gründungsmitglied leistet einen von der GV bestimmten Jahresbeitrag auf der Basis seiner im Ausbildungsbereich tätigen Mitgliederzahl.
2. Jedes Mitglied leistet einen von der GV bestimmten Jahresbeitrag.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages ausgenommen.
4. Die Beiträge müssen im Voraus für das laufende Jahr entrichtet werden.

Art. 21

Alle Einkünfte dienen ausschliesslich der Umsetzung der Ziele des SVBA. Sie dienen zur Deckung der von der GV und dem Vorstand beschlossenen Aktivitäten, wie auch zur Bezahlung der Honorare der durch den Vorstand bestimmten Mitarbeiter. Spenden, Jahresbeiträge und Unterstützungsbeiträge, die für einen speziell bezeichneten Anlass bestimmt sind, dürfen nicht für andere Aktivitäten verwendet werden.

Art. 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Schulden werden durch das Verbandsvermögen getilgt. Die Mitglieder, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Kommissionen tragen keinerlei private Verantwortung.

Kap. 8

Die Kontrollstelle

Art. 23

1. Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie dürfen nicht Mitglied einer Qualitätssicherungskommission oder des Vorstands sein und können auch ausserhalb des SVBA gewählt werden

Kap. 9

Statutenänderung und Auflösung

Art. 24

Eine teilweise oder totale Statutenänderung kann nur durch die GV beschlossen werden. Jedes Mitglied muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der GV von den Änderungsvorschlägen und den Motiven, die dazu geführt haben, unterrichtet werden.

Art. 25

Nur eine ausserordentliche GV, die nur zu diesem diesen Zweck einberufen wird, kann über die Auflösung des SVBA bestimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

Kap. 10

Schlussbestimmungen

Art. 26

Die offiziellen Sprachen des SVBA sind deutsch und französisch. Der Vorstand entscheidet im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation der Statuten oder offizieller Dokumente.

Art. 27

Auf Antrag des Vorstands bestimmt die GV Sitz und Adresse des SVBA.

Art. 28

Die vorliegenden Statuten, gelesen und genehmigt durch die Generalversammlung vom 5. April 2011 in Zürich, ersetzen die vorhergehenden Statuten und treten sofort in Kraft.

Für die GENERALVERSAMMLUNG, 17. April 2012

**Die Leiterin der Geschäftsstelle:
Esther Borra**

**Der Präsident:
Ernst Aebi**